

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1957

Nummer 30

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung; RdErl. 15. 3. 1957, Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein S. 689.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen; Tagesordnung 33. Sitzungsabschnitt, S. 693/694.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1957 — I C 3/19—21.10

Am 1. April 1957 tritt die Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38) in Kraft. Bei der Anwendung der Verordnung ist folgendes zu beachten:

Zu § 1

1. Die Verordnung regelt nur die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein. Für die **Sperrstunde in Trinkhallen und Speiseeiswirtschaften (Eisdienlen)** gelten weiterhin:

a) in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln

die ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeiswirtschaften (Eisdienlen), Trinkhallen und Getränkewagen des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 25. Januar 1935 (Regierungsamtsh. Düsseldorf Stück 6 vom 9. Februar 1935 S. 69 Nr. 100) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 16. Juni 1937 (Regierungsamtsh. Düsseldorf Stück 26 vom 26. Juni 1937 S. 154 Nr. 399),

b) im Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Gemeinden Lipperode und Cappel bei Lippstadt sowie im Regierungsbezirk Detmold mit Ausnahme der Kreise Detmold und Lemgo und im Regierungsbezirk Münster

die Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeiswirtschaften (Eisdienlen), Trinkhallen und Getränkewagen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20. August 1934 (Amtsh. der Preuß. Regierung zu Münster Stück 35 vom 1. September 1934 Nr. 345) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. Februar 1935 (Amtsh. der Preuß. Regierung zu Münster Stück 10 vom 9. März 1935 Nr. 86),

c) in den Landkreisen Detmold und Lemgo sowie in den Gemeinden Lipperode und Cappel bei Lippstadt

die Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Speiseeiswirtschaften (Eisdienlen), Trinkhallen und Getränkewagen der Lippischen Landesregierung vom 31. August 1934 (L. V. Bd. 32 S. 325).

Die **Sperrstunde in Bahnhofswirtschaften** und selbständigen Erfrischungshallen auf Bahnhöfen ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Behandlung

von Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsverkaufsstellen und Bahnhofsräuberbetrieben (AVV Bahnhofsverkaufsstellen) vom 9. November 1953 (Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, S. 580) geregelt.

Für die **Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften, die Nebenbetriebe der Bundesautobahnen** i. S. des § 15 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes sind, gilt die Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. Juni 1956 (BGBI. I S. 632).

2. In der Verordnung ist der Begriff „Polizeistunde“ durch den seinem materiellen Inhalt nach gleichen Begriff „Sperrstunde“ ersetzt worden. Der Klammerzusatz „Polizeistunde“ in § 1 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung.

3. In § 1 ist die „allgemeine Sperrstunde“ geregelt. Sie gilt grundsätzlich dauernd für alle Gast- und Schankwirtschaften einer Gemeinde. Die „besondere Sperrstunde“ gem. § 2 gilt dagegen nur für einzelne oder mehrere bestimmte Betriebe oder für alle Betriebe nur aus besonderem Anlaß vorübergehend. Die Ordnungsbehörden können lediglich in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern den Beginn der allgemeinen Sperrstunde abweichend von der für sie geltenden grundsätzlichen Regelung des § 1 Abs. 2 erster Halbsatz bis 1 Uhr hinausschieben. Von dieser Befugnis sollen die Ordnungsbehörden nur dann Gebrauch machen, wenn eine Verschiebung des Beginns der Sperrstunde über 0 Uhr hinaus auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse für alle Gast- und Schankwirtschaften auf die Dauer angebracht erscheint. Das kann z. B. der Fall sein in Orten mit starkem Fremdenverkehr oder in Gemeinden, in denen sich aus anderen Gründen ein Bedürfnis für ein dauerndes Offthalten der Lokale bis 1 Uhr herausgestellt hat; die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Hinausschiebung des Beginns der allgemeinen Sperrstunde ist nur bis 1 Uhr zulässig. Weitergehende Hinausschiebungen des Beginns der Sperrstunde sind nur im Rahmen des § 2 möglich. Eine Änderung des auf 7 Uhr festgesetzten Endes der allgemeinen Sperrstunde (Abs. 3) durch die Ordnungsbehörden ist nicht zulässig; Ausnahmeregelungen können vielmehr nur für einzelne Betriebe im Rahmen des § 6 getroffen werden.

4. Die Hinausschiebung des Beginns der allgemeinen Sperrstunde nach § 1 Abs. 2 muß, da die Regelung der Sperrstunde den örtlichen Ordnungsbehörden gem. § 1 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956, GV. NW. S. 289, übertragen ist, durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 28 OBG erfolgen. Es sind daher die §§ 30 ff OBG zu beachten.

5. Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6 bis 8 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

Zu § 2

6. Die Regelung der besonderen Sperrstunde nach § 2 ist in das pflichtgemäße Ermessen der örtlichen Ordnungsbehörden gestellt. Sie haben sich hierbei in erster Linie von dem berechtigten Interesse der Bevölkerung oder bestimmter für den Besuch einzelner Betriebe oder einzelner Arten von Betrieben in Betracht kommenden Personenkreise an einer längeren Öffnungszeit der Gast- und Schankwirtschaften leiten zu lassen. Wirtschaftliche Interessen des Betriebsinhabers oder auch fiskalische Belange der Gemeinden dürfen als sachfremd nicht berücksichtigt werden.
7. Eine vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde (§ 2 Buchst. a) kommt bei besonderen Anlässen in Frage, die nicht alltäglich sind und als außergewöhnliche, wenn auch gegebenenfalls in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Veranstaltungen oder Geschehnisse eine Ausnahmeregelung vorübergehender Art rechtfertigen, wie z. B. Silvester, Karnevalstage, 1. Mai oder auch bei besonderen Feiern örtlichen Charakters. Sie wird in der Regel nur für einen oder wenige Tage in Betracht kommen. Eines Antrages bedarf es nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde hat derartige Hinausschiebungen durch ordnungsbehördliche Verordnung zu treffen (vgl. Nr. 4).
8. Kur- und Badeorte i. S. des § 2 Buchst. b sind die im Deutschen Bäderkalender, herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e.V., aufgeführten Orte. Von der Ermächtigung des § 2 Buchst. b ist jedoch nicht schematisch Gebrauch zu machen, da gerade in Kur- und Badeorten auch auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Gäste Rücksicht zu nehmen ist. Vor der Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in solchen Orten sollte deshalb eine Stellungnahme der Kur- oder Badeverwaltung eingeholt werden. Eines besonderen Antrages bedarf es auch in diesen Fällen nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde trifft die Regelung durch ordnungsbehördliche Verordnung (vgl. Nr. 4).
9. Bei der Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde für einzelne Veranstaltungen (§ 2 Buchst. c) handelt es sich stets um eine je nach Ort und Dauer der bestimmten Veranstaltung örtlich und zeitlich begrenzte Maßnahme. Sie kann z. B. in Betracht kommen bei Schützenfesten oder Kirmessen, die auf bestimmten Plätzen mit mehreren Gast- oder Schankwirtschaften stattfinden und bei denen eine einheitliche Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde wünschenswert erscheint, oder für einzelne Veranstaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in einem Betrieb oder in mehreren Betrieben. Soweit Vereine und Gesellschaften jedoch in eigenen Räumen (z. B. Clubhäuser, Vereinshäuser usw.) Zusammenkünfte mit Getränkeauschank veranstalten, sind sie nicht an die Sperrstunde gebunden (vgl. § 23 Abs. 2 des Gaststättengesetzes). Hinausschiebungen des Beginns der Sperrstunde für einzelne Veranstaltungen sind je nach Lage des Falles in der Regel bei bestimmten einzelnen Betrieben auf Antrag der Betriebsinhaber oder derjenigen, die die Veranstaltung abhalten, durch Ordnungsverfügung gem. § 20 OBG festzusetzen. Will die Ordnungsbehörde trotz Vorliegens einzelner Anträge von Einzelentscheidungen absehen oder will sie eine Verlängerung ohne Rücksicht auf vorliegende Anträge vornehmen, so ist die Verlängerung im Wege einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 30 OBG vorzunehmen.
10. Hinausschiebungen des Beginns der Sperrstunde für einzelne Betriebe (§ 2 Buchst. d) kommen in Betracht bei Nachtlokalen, Bars und anderen Gast- oder Schankwirtschaften, die auf Nachtbetrieb eingestellt sind. Daneben werden auch solche Lokale in Frage kommen, die z. B. an einem Tag in der Woche wegen der Veranstaltung von Tanz über die allgemeine Sperrstunde hinaus geöffnet halten wollen. Diese Sperrstundenregelung er-

folgt auf Antrag durch Ordnungsverfügung gem. § 20 OBG. Sie ist in jedem Falle zu befristen, kann jedoch verlängert werden. Zeitlich unbeschränkte Dauerlaubnisse für einzelne Betriebe sind nicht zulässig.

Zu § 3

11. § 3 Buchst. a regelt die Vorverlegung des Beginns der allgemeinen Sperrstunde nach § 1 oder einer gem. § 2 festgesetzten besonderen Sperrstunde. Die Notwendigkeit, den Beginn der allgemeinen Sperrstunde für den Bezirk der örtlichen Ordnungsbehörde oder bestimmte Teile des Bezirks vorzuverlegen, wird nur in seltenen Fällen gegeben sein. Sie kommt etwa bei Unruhen oder Ausschreitungen größeren Ausmaßes in Frage, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Einschränkung des Alkoholgenusses geboten erscheint. Das gleiche gilt für die in Buchst. b vorgesehene Beschränkung der Ausgabe von Trinkbranntwein. Für einen einzelnen Betrieb wird der Beginn der Sperrstunde dann vorzuverlegen sein, wenn er wiederholt Gegenstand von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gewesen ist (z. B. Krawalle von Jugendlichen vor einem bestimmten Tanzlokal). Es wird sich dabei um Störungen handeln, die zwar ihre Ursache in Verhältnissen außerhalb der Gast- und Schankwirtschaften haben, jedoch in ihren Auswirkungen durch den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften verschärft werden. Darauf, ob ein Verschulden des Betriebsinhabers bzw. seines Stellvertreters oder mangelhafte Betriebsführung die Ursache der Störung sind, kommt es deshalb nach § 3 Buchst. a nicht an. Jedoch sollte von der Vorverlegung des Beginns der Sperrstunde für einen einzelnen Betrieb wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, für die der Betriebsinhaber nicht verantwortlich ist, nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht werden.

Zu § 4

12. Die Vorverlegung des Beginns der Sperrstunde für einzelne Betriebe nach § 4 setzt voraus, daß die Unzuträglichkeiten für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in der Ausübung des Gewerbes ihre Ursache haben. In diesen Fällen geht die Störung von den Gast- oder Schankwirtschaften aus. Als Voraussetzung für eine Vorverlegung genügt jedoch auch hier die objektive Feststellung der Unzuträglichkeiten (z. B. Treffpunkt krimineller Elemente, ruhestörender Lärm der Gäste oder Belästigung der Passanten durch die Gäste nach Verlassen des Lokals). Sie brauchen nicht auf die unzuverlässige oder mangelhafte Geschäftsführung des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters zurückzuführen zu sein. Ergeben sich die Unzuträglichkeiten aus den zuletzt genannten Gründen, so wird eine Zurücknahme der Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes zu erwägen sein.

Zu § 6

13. Die Befugnis der örtlichen Ordnungsbehörden, gem. § 6 das Ende der Sperrstunde vorzuverlegen und die Abgabe von Branntwein sowie den Ausschank sonstiger alkoholhaltiger Getränke von einem früheren Zeitpunkt als 8 Uhr (vgl. § 5) ab zu gestatten, soll die Möglichkeit eröffnen, Nachtarbeitern, z. B. Bergleuten und Kellnern, nach Beendigung ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zum Besuch von Lokalen oder zum Genuß von alkoholhaltigen Getränken an anderen Orten zu geben. Die Erlaubnis darf nur für einzelne Betriebe, nicht dagegen allgemein oder für einen bestimmten Bezirk der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt werden.

14. Die Runderlasse vom

- 17. 1. 1949 (MBI. NW. S. 51),
- 2. 2. 1949 (MBI. NW. S. 153),
- 6. 4. 1949 (MBI. NW. S. 361),
- 28. 5. 1949 (MBI. NW. S. 525),
- 14. 8. 1950 (MBI. NW. S. 757),
- und 14. 1. 1956 — n. v. — I C 3/19—21

treten außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden und Polizeibehörden. — MBI. NW. 1957 S. 689.

Hinweis

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen

T a g e s o r d n u n g

für den 33. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. bis einschließlich
27. März 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am 26. März 1957, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt
		I. Gesetze
		a) Gesetze in III. Lesung
1	522 493 463	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 Berichterstatter: (wird noch bekanntgegeben) in Verbindung damit: 531 494 464 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1957 Berichterstatter: Abg. Niermann (CDU) und 491 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330)
2	523 495	Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens Berichterstatter: Abg. Karl Schneider (FDP)
		b) Gesetze in II. Lesung
3	526 471	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Mackenbruch und Währentrup und eines Teiles der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo in Verbindung damit: 527 474 Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, Landkreis Münster und 528 482 Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Meyerich und Kirchwelver, Landkreis Soest und 529 483 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rurberg und der Gemeinde Steckenborn, Landkreis Monschau und 530 484 Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Osterholz, Landkreis Detmold Berichterstatter: Abg. Smektala (SPD)
		c) Gesetze in I. Lesung
		Regierungsvorlage:
4	499	Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt
		II. Haushaltsvorlage
5	445	<p>Finanzminister: Überplanmäßige Haushaltsausgaben, Haushaltsvorgriffe und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1955</p>
		III. Ausschußberichte
6	501	<p>Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1956 (1. 10. bis 31. 12. 1956) im Betrage von 10 000 DM und darüber</p> <p>Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)</p>
7	518	<p>Ausschuß für Verfassungsbeschwerden: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde der Firma Löffler & Meyer in Köln-Lindenthal gegen die Veranlagung zur Vergnügungssteuer durch die Amtsverwaltung Kall-Eifel</p>
8	519	<p>Ausschuß für Verfassungsbeschwerden: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. verfassungsgerichtliche Prüfung, ob die Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. 11. 1949 (GV. NW. S. 293) insoweit gegen Bundesrecht verstößt, als sie die Landesregierung ermächtigt, „über die Finanzierung des Verlagsunternehmens alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen“</p>
		IV. Anträge
9	490	<p>Fraktion der SPD: Bildung eines Beirats für Kriegsopfersversorgung beim Arbeits- und Sozialministerium</p>
		V. Eingaben
10	524	Beschlüsse zu Eingaben

— MBl. NW. 1957 S. 693 94.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**